

Anhang 2

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Franken

Bau- und Justizdepartement

...¹⁾

...²⁾

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

...⁶⁾

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

...¹⁰⁾

...¹¹⁾

Flurnamenkommission

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbttag

100

...¹²⁾

¹⁾ Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

²⁾ Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

³⁾ Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁴⁾ Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁵⁾ Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁶⁾ Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁷⁾ Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁸⁾ Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁹⁾ Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

¹⁰⁾ Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

¹¹⁾ Abschnitt 'Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte' aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

¹²⁾ Abschnitt 'Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Departement für Bildung und Kultur**Kaufmännische und gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen¹⁾**

Experten oder Expertinnen: pro Stunde,	30
im Maximum pro Tag	250

Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall	105
--	-----

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde	40
---	----

Maturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde	40
---	----

Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	10'000
--	--------

Finanzdepartement**Pensionskasse**

Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission: jährlich	1'500
Präsident oder Präsidentin des Anlageausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Anlageausschusses: jährlich	6'500
Mitglieder des Anlageausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich	6'500
Mitglieder des Liegenschaftenausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung: jährlich	500

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit	320
Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung	75

¹⁾ Fassung vom 30. August 2005.

Departement des Innern**Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen**

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
---	-----

Mietschlichtungsstelle

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
---	-----

Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
---	-----

Kantonale Ethikkommission

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung	130
---	-----

...¹⁾

Volkswirtschaftsdepartement**Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse)	5'000
--	-------

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr	3'000
--	-------

Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

pro Halbtage	200 ²⁾
--------------	-------------------

Fachkommission Bürgerrecht³⁾

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung	100
--	-----

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn⁴⁾

Präsident oder Präsidentin: für das Aktenstudium, pro Jahr (zahlbar an die Staatskasse)	5'000
---	-------

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr	3'000
--	-------

¹⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.

²⁾ Fassung vom 29. Mai 2012.

³⁾ Abschnitt angefügt am 12. Juli 2005.

⁴⁾ Abschnitt angefügt am 20. April 2010.

Staatskanzlei¹⁾**Anwaltskammer**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	1'500
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	bis 700

Juristische Prüfungskommission

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag	105
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde	180

Gerichte**Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht**

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen	bis 700
Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.	

¹⁾ Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle	200
Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amts- gerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädi- gung angemessen erhöhen	bis 700
Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde	70
... ¹⁾	

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
--	-----

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich	25'000
Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sit- zungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	1'000
Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekre- tärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dau- er und der Anzahl Fälle	130
Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mit- glieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der glei- che Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts	
Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sit- zung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	450

¹⁾ Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	10'000
--	--------

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	4'000
--	-------

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	2'000
--	-------

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung	300
--	-----

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
---	-----

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung	200
--	-----

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung	230
---	-----

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345
---	-----

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
--	-----

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich	35
---	----